

Dritten, insonderheit an Unserm sogenannten Bau und andern herrschaftlichen Häusern herum sehr mangelhaft, sondern auch fast durch die ganze Stadt die zusammengekehrte Gassenend, teils mitten in den Gassen, teils an die Häuser oder gegenüber sich befindliche Mauern haufenweis geschüttet wird. Wir aber Unsere kaiserliche Residenz rein und sauber gehalten wissen wollen, so ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr, was das Pflaster anlangt, damit daselbstige in der ganzen Stadt und anforderst in gangbaren Straßen und Plätzen repariert werde, hinlängliche Anstalt vorsehet, oder woran es haktet, euren Bericht und ohnmaßgeblichen Vorschlag, wie sowohl um Unsere herrschaftlichen Gebäude als in denen gemeinen Straßen und Gassen das Pflaster in beständigen guten Stande zu erhalten sei, ersinnt, wegen Sauberhaltung der Gassen aber publizieren laßt, daß ein jeder Hausherr, vor dessen Haus dergleichen Mist- oder Erdbäufen sich befinden, innerhalb acht Tagen solche wegchaffen lassen oder nach verlossenem Termin, daß solche durch die allhöchsten Rärcher auf der Ungehorsamen allenfalls durch Exekution herausstreibende Kosten weggeführt werde, gewärtig sein sollen: Wie Ihr dann auch, falls jemand diesem Unserm gnädigsten Befehl nicht nachkommen, mithin den Kot vor seinem Haus liegen lassen und die Gassende nicht alle Sonnabend, — es sei denn, daß solches bei anhaltendem Regenwetter und großen Schlamme nicht practicable wäre, auf solchen Fall die Haufen zwei Tage, länger aber nicht, zum Austrocknen liegen bleiben können — von der Gasse wegchaffen lassen wird, solches durch die Rärcher verrichten und ihnen den Lohn von denen Unserer gnädigsten Verordnung sich Widerlebenden bezahlen, in deren Verweigerung oder ihnen darzu exequute verbieten laßt, und damit auch allenfalls in der Stadt dieser Untrer zum Wohlstand Unserer kaiserlichen Residenz gereichenden Verordnung ein Genügen gesehen möge, soll sowohl an die in Unterm sogenannten Bau oder Marktall als andern herrschaftlichen Gebäuden wohnende Bediente der nötige Befehl ergehen, daß sie alle Samstag die Gassen säubern lassen und sich darin einteilen sollen.“

Schon nach zwei Jahren, am 8. März 1719, erging eine weitere Verordnung, die es strengstens verbot, den Schmutz in der Nähe des Befestigung Tor's, das damals in der jetzigen Straßstraße an der Sängischen Buchhandlung lag, abzuladen. Die Verordnung lautet: „Auch, liebe Getreue, müssen Wir mit größtem Mißfallen wahrnehmen und ansehen, daß Untrer wegen des von denen Rärchern in und neben die Wege ums Befestigung Tor herum bis nach Befestigung führenden Schmutz und Mist's so vielfältig ergangenen Verordnungen so schlecht nachgesehen werde, Wir aber solchen Ungehorsam und verächtliche Hintansetzung unserer gnädigsten Verordnung länger nicht nachsehen, sondern die Uebertreter ernstlich zu strafen gemeint seind, so ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr der sämtlichen Bürgerchaft, insonderheit aber denen Rärchern und Fuhrleuten nochmals andeuten, daß, wer sich gestatten lasse, noch einigemal Schmutz oder Mist in oder neben die Wege ums Befestigung Tor herum bis nach Befestigung führen oder tragen zu lassen, der über dieselbe mit ohn- ausbleiblicher Straf angesehen, denen Rärchern und Fuhrleuten aber, weilen sie sich an keine Warnung mehr kehren wollen, die Pferde angepauert und sie, die Rärcher und Fuhrleute, mit Leibstrafe belegt werden sollen, zu welchem Ende Wir gewisse Leute bestellen lassen, damit auf die Uebertreter genau Achtung gegeben und an dem Ersten, so diesem Unserm wiederholten ernststen Befehl zuwiderhandelt, ein Exempel statuiert werden möge.“

Auch Landgraf Ludwig VIII. machte noch gegen das Ende seiner Regierung die Wahrnehmung, „daß die Reinigung derer Gassen und öffentlichen Plätze der kaiserlichen Residenz nicht jederzeit so geschähen, als es der Wohlstand und das Gesundwohnen erforderte.“ Er erließ deshalb unterm 15. Juli 1765 ein besonderes Regulativ über die Reinigung und Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Plätze. Im einzelnen bestimmte nun dieses Regulativ folgendes: Sämtliche Gassen, öffentliche und private Plätze sollten „alle Mittwoch und Samstag, oder, wann auf einen sonnen Tag ein ganzes Fest einfällt, des Tags vorher, und zwar zu Mittag des Sommers präzis um 2 Uhr, des Winters aber solest nach 1 Uhr, rein gesäubert und der Kot durch die dazu bestellte Stadtkärcher selbstem Tags amoch hinausgeführt werden.“ (§ 1) Die Säuberung derer publikken Plätze, als nämlich des Marktes und um Unser kaiserl. Schloß, sodann des sogenannten Ballon- wie auch des Paradeplatzes benebst der Gegend um die Kirche und nach dem neuen und befestigten Tor, so sollte unter der Aufsicht derer Polizei- und Hospitalärthe durch die Hospital's- und Armengeßelsprindner ohnfehlbar geschehen. (§ 2) Dahingegen sollten die Gassen von denen Dienftboten bis in die Mitte, und soweit es der Bezirk des Hauses mit sich brachte, mit gesamer Hand und zu gleicher Zeit herabgeschafft

ret und gesäubert werden, damit die Gassen, Ehe und bevor das Fuhrwerk ankäme, so nahe als möglich an einander lägen, und die Fuhrten auf denen Straßen freigelassen, mithin die Fuhrleute, welchen bei der Anladung durch Anlegen des Gassenkots auf die Schaufel nicht gehindert werden zu seihen war, an geschwinder Abfuhr der Saison zu gleicher Zeit ebenfalls rein ausgekehrt und mit Wasser, insonderheit wann Frostregen gefallen war, wohlausegüßet, ingleichen auch die hin- und wieder sich befindliche Ausgraben, die das Regenwasser abführen sollen, zum Öffern von denen Anstößen aufgeräumt, und damit der Abfluß zu Vermeidung des ansonsten daraus erwachsenden Gestank's befördert werden.“ (§ 3) Verboten war „Kummer vom Baumweien, Dachsteigen oder sonst herrißig, dergleichen Mist, Glas, alte Krüge und Töpfe, Scherben und Papier oder andern Haus-, Hof- oder Kellernur auf die Gassen und so in als nahe vor den Toren liegende pulste Plätze, wie auch in den Schloßgärten und die sogenannte Stadtbache Mühlbach, vgl. darüber den Aufsatz von Wilt. Diebst in Nr. 2 des Darmst. Tagbl. vom 26. Jan. 1909) werfen, fahren oder tragen, sondern den Kummer auf eigene Kosten wegzuführen, den übrig-oberrührten Hausur auf aber in dem Haus aufzusammeln und entweder durch ein Fuhrwerk auf die besonders dazu angewiesene gemeine Plätze wegzubringen oder aber dem Rärcher, der zu dem Ende in jeder Woche des Montags oder, wenn auf solchen Tag ein ganzes Fest einfällt, des Tags darauf durch die Gasse gefahren wird, mitgeben und sich mit demselben hierunter abfinden.“ (§ 7) Wenn hingegen jemand wegen Mangel der Einfahrt und geringen Hofraumes genötigt war, Mistkummer und Hausur auf die Gasse zu bringen, so mußte solches . . . nahe an das Haus, folglich (folglich) nicht mitten in die Straße geschüttet und noch selbigen Tages davon wieder fortgebracht, der Platz aber, worauf er gelegen, alsdann solest wieder gereinigt werden; wie . . . auf etwa Privater (Abtritte) anging, und welches solest möglichst zu vermeiden, nicht ehender auf die Gasse gebracht wurden, als bis er wegen seines ohnerträglich (Gestank's) in continenti wieder weggeführt werden konnte.“ (§ 8) Dahero wurde auch denen Fuhrleuten ernstlich anbefohlen, daß sie ihre Wagen und Karz so einrichten, damit . . . der Mistkummer und Kot nicht wieder herunter auf die Gasse fiel.“ (§ 9) In gleicher Weise war es verboten, Seifen- oder anderes Wasser oder sonst gar Unreinigkeiten, es sei bei Tag oder Nacht, aus dem Fenster zu schütten.“ (§ 10) Auch sollten weder Holz, Steine, Leimen, wie auch andere Handwerks- und Baumaterialien, noch Krüge, Kisten, Döfle und dergleichen, wodurch die Passage mit Wagen, zu Pferd oder zu Fuß und die Reinigung bei Feuersbrünsten beschwerlich gemacht wurde, auf denen Gassen geduldet, sondern dieses alles in Zeiten, und zwar bei Vermeidung der Konfusion, von da hinweggeführt werden.“ (§ 11) Dergleichen sollten auch die vor einigen Häusern amoch stehende ohnwürdige Posten und Bäume, offene Gassensteine und am Abfluß nicht verfehene Abflugsstellen a dato publicacionis binnen acht Tagen hinweggemacht und respective abgedündet oder allenfalls zulänglich mit hölzernen Röhren nach denen Straßen zu verwahrt werden.“ (§ 12) Konnte jedoch jemand Bauens halber die Baumaterialien auf seinem Hof nicht lassen, so mußte er . . . von dem Stadtrichtersaufseher, den von nun an Bürgermeister und Rat in einem jeden Viertel der Stadt aus seinen Müteln zu bestellen hatte, einen bequemen Ort sich anweisen lassen, und es wenigstens so einrichten, daß man ohne Schaden und Gefahr passieren könnte, wie auch daß der Bau und die Reparatur derer Gebäude möglichst beschleunigt und aller Baumur, sobald nur immer möglich ist, in Zeit von acht Tagen fertiggestellt werden möge.“ (§ 13) Da auch die Straßen und öffentlichen Plätze durch das von denen hierherkommenden Randkenten darauf beschickte Rärchern des Viehes sehr verunreinigt wurden, so sollten die Fuhrleute an denen Orten, wo die Rärcher des Viehes, welches jedesmal an die Wagen zu binden und nicht ledig stehen zu lassen war, auf dem Pflaster nicht unterbleiben und mit fortziehen.“ (§ 14) Nicht weniger sollten auch die Wirte und überhaupt jedermann . . . dahin sehen, daß diejenige, so bei ihnen ausgepauert, mit ihren Wagen und Chaisen die Gassen und Fußgänge nicht verstopfen und enge machen, sondern die Wagen, soviel tunlich, auf die Böse brachten und nicht über Nacht auf denen Straßen stehen ließen.“ (§ 15) Wegen ohnmaßgeblichen Unterhalts des alten sowohl als neuen Pflasters sollten alle Frühjahrs und gegen Michaelis die Hauptstraßen durch den zeitigen Bürgermeister und einem Ausführer des Stadtrats visitiert und das Schmutz gesten von jedem, der das Pflaster legen zu lassen ist, innerhalb vierzehn Tagen bei Strafe zu reparieren anferleget, und nach deren vergbliden Verflückung die Nothdurft auf des